

Dem Täter ist nach § 35 I 2 StGB zuzumuten, eine Gefahr hinzunehmen, wenn er sie **selbst** verursacht hat. Umstritten ist, ob

**dies auch dann gilt, wenn der zu rettende
Angehörige die Gefahr herbeigeführt hatte.**

Bsp.: Der Sohn bringt sich in eine Gefahr, aus der sein Vater ihn unter Verletzung eines Dritten rettet.

a) Entschuldigungslösung

Teilweise wird vertreten, den Notstandshelfer treffe die Duldungspflicht aus § 35 I 2 StGB nicht.

Argument:

- Der Notstandshelfer hat die Gefahr **nicht „selbst“** verursacht (Stichwort: **Wortlaut**).
- Aus schuldhaftem Vorverhalten des Gefährdeten kann nicht abgeleitet werden, dass auch seine Angehörigen oder die ihm Nahestehenden die Gefahr hinzunehmen haben (Stichwort: **individuelle Zumutbarkeit**).

b) Zurechnungslösung

Teilweise ist man der Auffassung, die Duldungspflicht aus § 35 I 2 StGB **treffe auch den Notstandshelfer**.

Argument:

- Wenn sich der Gefährdete nicht selbst hätte unter Verletzung Dritter aus der Gefahrenlage befreien dürfen, kann für den Notstandshelfer nichts anderes gelten (Stichwort: **abgeleitete Gefahrtragungspflicht**). Der Notstandshelfer kann **nicht besser stehen** als der Gefährdete.

Hinweise

- Nach überwiegender Auffassung muss der Täter – dem Wortlaut von § 35 I 2 StGB entgegen – die Gefahr nicht hinnehmen, die er für den zu rettenden Angehörigen selbst geschaffen hatte. Grund: kein Strafbedürfnis.
- Überwiegend wird **auch im Notwehrrecht** angenommen, der Rechtsgutsinhaber könne dem Nothelfer die Verteidigung verbieten, selbst wenn ein rechtswidriger Angriff vorliegen sollte (Stichwort: **Ableitungsgedanke**).